



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-147/2022

- öffentlich -

Michael Konieczny I/4  
Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	22.09.2022	8	beschließend

Bezeichnung: **Wahl der Mitglieder der Integrationskommission**

Stadtverordnetenvorsteher	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

## SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Stadtverordnetenversammlung hat im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07. Mai 2020 unter anderem beschlossen, dass eine Integrationskommission nach § 89 HGO unter Beteiligung von sachkundigen Einwohnern zu bilden ist (VL-83/2020). Dieser Vorgabe ist der Magistrat gefolgt und hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2022 die „Geschäftsordnung für die Integrationskommission der Stadt Biedenkopf“ beschlossen (VL-22/2022). Gemäß § 1 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung gehören der Integrationskommission jeweils zwei Stadtverordnete, zwei Mitglieder des Magistrats mit dem/r Bürgermeister/in als Vorsitzende/r und vier sachkundige Einwohner/innen an. Die Stadtverordneten und die sachkundigen Einwohner/innen sind gemäß § 89 Abs. 1 Satz 2 HGO i. V. m. § 72 Abs. 2 Satz 2 HGO von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen.

Nach § 89 Abs. 1 Satz 5 und 6 HGO sollen dabei die Hälfte der Gewählten weiblichen Geschlechts sein. Dies gilt sowohl für die Mitglieder der sachkundigen Einwohner/innen, als auch für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats. Außerdem soll bei der Wahl nach Möglichkeit die Pluralität der ausländischen Einwohner/innen im Sinne von § 84 Satz 1 HGO berücksichtigt werden. Bei der Prüfung der Pluralität der in Biedenkopf gemeldeten ausländischen Einwohner/innen wurde festgestellt, dass sich die betroffenen Personen in folgende vier Bereiche unterteilen lassen:

1. Türkei,
2. Naher Osten,
3. Osteuropa,
4. Sonstige (USA, Indien, Republik Korea etc.)

In Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO ist anstatt der Wahl der Mitglieder aber auch das sogenannte Benennungsverfahren zulässig. In der Vergangenheit wurde dieses Verfahren für die Wahl der Stadtverordneten und der sachkundigen Einwohner in Kommissionen gewählt, da dieses sich am Einfachsten und Zweckmäßigsten gestaltet hat. Für dieses Verfahren spricht auch, dass die Ausschüsse ebenfalls im Benennungsverfahren besetzt werden.

Alle nach § 86 Abs. 3 und 4 HGO wählbaren gemeldeten ausländischen Einwohner/innen wurden persönlich angeschrieben und zur Abgabe eines Wahlvorschlages aufgefordert. Auf die öffentliche Ausschreibung gingen zehn interessierte Wahlvorschläge von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern ein. Die einzelnen Vorschläge werden den einzelnen Fraktionen umgehend bekanntgegeben.

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Aufwendungen für Entschädigungen nach der Entschädigungssatzung

## BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Stadtverordneten und die sachkundigen Einwohner/innen, die der Integrationskommission angehören sollen, sind gemäß § 72 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO im sogenannten Benennungsverfahren zu bestimmen.